KANZLEI FÜR MEDIZINRECHT
PROF. SCHLEGEL HOHMANN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Newsletter

Neues aus dem Bereich des Gesundheitsrechts

Mai 2022

Sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Geschäftspartner,

für die Mai Ausgabe unseres Newsletters haben wir für Sie eine Auswahl an spannenden Urteilen aus unterschiedlichen Bereichen des Gesundheitsrechts zusammengefasst. Die Themen reichen von der Krankenkasse, die nicht für Operationen durch einen Nichtarzt zahlen muss, über die Berufsrechtswidrigkeit einer Werbung für unverbindliche Beratung bishin zur Zulassungspflicht cannabidiolhaltiger Lebensmittel.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen!

BSG: Krankenkasse muss nicht für Operationen durch Nichtarzt zahlen S. 3

LSG Hamburg: Entschädigung bei Ablehnung eines Nachbesetzungsverfahrens nur möglich, wenn eine fortführungsfähige Arztpraxis besteht S. 3

FG Rheinland-Pfalz: Arbeitsteilung in zahnärztlicher Gemeinschaftspraxis kann zu Gewerbebetrieb führen S. 4

VG Koblenz: Verrechnung dienstfreier Zeiten mit Mehrstunden während pandemiebedingter Teilbetriebsschließung S. 5

VG Münster: Werbung für eine „unverbindliche Beratung“ ist berufsrechtswidrig S. 6

VG Trier: Zulassungspflicht cannabidiolhaltiger Lebensmittel S. 8

ArbG Köln: Fristlose Kündigung wegen Vorlage eines gefälschten Impfausweises S. 9

LG Kassel: Herausgabe von Kopien der Behandlungsunterlagen von Patienten an deren Krankenkassen S. 10

Ansprechpartner und Kontaktdaten S. 11

Echo S. 12

Gerne stehen wir Ihnen weiterhin mit Rat und Tat zur Verfügung.

Ihre Kanzlei für Medizinrecht:
Prof. Schlegel Hohmann & Partner
Büro Frankfurt / Main
Hanauer Landstraße 328-330
60134 Frankfurt am Main
Telefon (069) 94 74 15 70
Telefax (069) 43 05 95 65
Mail: Frankfurt@GesundheitsRecht.com

Urteile aus dem Bereich des Gesundheitsrechts

BSG: Krankenkasse muss nicht für Operationen durch Nichtarzt zahlen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass Krankenkassen keine Operationen eines Krankenhauses bezahlen müssen, an denen ein Nichtarzt mitgewirkt hat. Dies begründete das Gericht damit, dass in so einem Fall das Qualitätsgebot nicht gewahrt sei.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall ging es um einen Mann, der ohne Ablegung einer Prüfung zum Arzt, seine ärztliche Approbation durch Vorlage gefälschter Zeugnisse erlangt hatte. Daraufhin beschäftigte ihn das Krankenhaus im Vertrauen auf die echte behördliche Approbationsurkunde. Nachdem die Täuschung bekannt wurde, nahm die zuständige Behörde die Approbation zurück. Die klagende Krankenkasse verlangte vom Krankenhaus Rückerstattung der für Behandlungen gezahlten Vergütung, an denen der vermeintliche Arzt mitgewirkt hatte.

Das BSG hat entschieden, dass das Krankenhaus zur Rückerstattung der rechtsgrundlos gezahlten Verfügung verpflichtet ist. Wegen des in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Arztvorbehalts bestehe für Krankenhausbehandlungen, an denen ein Nichtarzt mitgewirkt hat, kein Vergütungsanspruch. Voraussetzung für das Vorliegen einer solchen ärztlichen Leistungen sei nicht nur die Approbation, sondern auch die fachliche Qualifikation als Arzt. Die Approbation sei zwar notwendige Voraussetzung für die Ausübung des Arztberufs, sie spreche auch dafür, dass der Betreffende über die medizinische Mindestqualifikation verfüge, sie fingiere diese aber nicht. Fehle es an der medizinischen Mindestqualifikation, verletze dies den Arztvorbehalt und damit das Qualitätsgebot. Dabei sei unerheblich, ob die erbrachten Leistungen von dem vermeintlichen Arzt für sich genommen medizinisch mangelfrei waren und ob an Behandlungen noch andere Personen mitgewirkt haben. Es müssten von der Krankenkasse deshalb nur eigenständige und abgrenzbare Behandlungsabschnitte vergütet werden, an denen der Nichtarzt nicht mitgewirkt hat. Der Ausschluss des Vergütungsanspruchs diene allein der Einhaltung des Qualitätsgebots und solle darüber hinaus keine Sanktion für den Leistungserbringer sein, in diesem Fall also das Krankenhaus.

Quelle: BSG, Urt. v. 26.04.2022 - B 1 KR 26/21 R

LSG Hamburg: Entschädigung bei Ablehnung eines Nachbesetzungsverfahrens nur möglich, wenn eine fortführungsfähige Arztpraxis besteht

Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat entschieden, dass eine Entschädigung bei Ablehnung eines Nachbesetzungsverfahrens nur dann möglich ist, wenn eine fortführungsfähige Arztpraxis besteht.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt wurde der Kläger als praktischer Arzt zugelassen und war sodann als Umweltmediziner tätig. Er beantragte die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens gem. § 103 IIIa SGB V beim Zulassungsausschuss. Jedoch

übte er zuletzt seine Tätigkeit nur noch in einem sehr geringen Umfang aus: Seine durchschnittliche Wochenarbeitszeit lag bei unter zwei Stunden. Zudem erbrachte er nur nur rund 4 % der Leistungen aller drei Umweltmediziner in Hamburg. Der Zulassungsauschuss lehnte daraufhin den Antrag des Klägers unter Hinweis auf ein Fehlen einer nachbesetzungsfähigen Praxis ab. Der Arzt konnte die Praxis daher nicht verkaufen. Danach beantragte der Kläger erfolglos eine Entschädigung wegen der Einziehung seines Kassenarztsitzes.

Grundsätzlich gilt, dass, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens durch den Zulassungsausschuss abgelehnt wurde, die Kassenärztliche Vereinigung dem Vertragsarzt eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis zu zahlen hat. Das LSG hat entschieden, dass dieser Entschädigungsanspruch (§ 103 IIIa Satz 13 SGB V) die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahren benötige, welches wiederum erfordere, dass die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll. Dabei sei nicht der subjektive Wille des Vertragsarztes gemeint, dass die Praxis fortgeführt werden solle. Vielmehr müsse nach ständiger Rechtsprechung des BSG eine objektiv fortführungsfähige Praxis bestehen. Mithin sei entscheidend, ob die ursprünglich bestehende Praxis überhaupt noch "von einem Nachfolger weitergeführt werden kann". Für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen einer "Fortführung" der Praxis gegeben sind, sei grundsätzlich auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Nachbesetzung beantragt wird. Die geschilderte Tätigkeit entspreche nicht derjenigen einer vertragsärztlichen Praxis unter den allgemein üblichen Bedingungen. Insbesondere sei nicht der Vertragsarztsitz, sondern die Arztpraxis veräußerungsfähig. Wo keine Praxis mehr existiert, könne auch keine Nachbesetzung des ihr zugeordneten Vertragsarztsitzes mehr stattfinden. Diese würde ansonsten lediglich der Kommerzialisierung des Vertragsarztsitzes dienen, die vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.
Quelle: LSG Hamburg, Urt. v. 10.11.2021 - L 5 KA 13/20

FG Rheinland-Pfalz: Arbeitsteilung in zahnärztlicher Gemeinschaftspraxis kann zu Gewerbebetrieb führen
Mit (noch nicht rechtskräftigem) Urteil – gegen das die Revision zugelassen wurde – hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschieden, dass eine Gemeinschaftspraxis von Zahnärzten insgesamt als Gewerbebetrieb einzustufen (und damit gewerbesteuerpflichtig) ist, wenn einer der Ärzte für die Organisation, Verwaltung und Leitung der Praxis zuständig ist und nur noch in geringem Umfang eigene zahnärztliche Beratungs- und Behandlungsleistungen am Patienten erbringt.

Die Klägerin – eine Partnerschaftsgesellschaft – wurde durch Gemeinschaftspraxisvertrag errichtet und war in das Partnerschaftsregister eingetragen. In dem Gemeinschaftspraxisvertrag schlossen sich sieben approbierte Zahnärzte, jeweils mit abgeschlossenem Studium der Zahnmedizin, zur gemeinsamen Ausübung der zahnärztlichen Behandlung von Privat- und Kassenpatienten zusammen. Im Streitjahr erzielte die Praxis Umsatzerlöse von rund 3,5 Millionen Euro, wovon nur ca. 900 Euro auf einen der

sog. Seniorpartner entfielen, der hauptsächlich für die Organisation, Verwaltung und Leitung der Praxis zuständig war. Nach einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Einkünfte der Gemeinschaftspraxis nicht mehr als freiberuflich, sondern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren seien, weil bei einer freiberuflichen Personen- oder Partnerschaftsgesellschaft jeder Gesellschafter die Merkmale selbständiger Arbeit in eigener Person erfüllen müsse.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren hat das FG die Klage der Ärzte abgewiesen. Als Begründung führte das Gericht an, dass, wenn in einer zahnärztlichen Partnerschaftsgesellschaft ein Mitunternehmer, der approbierter Zahnarzt ist, ganz überwiegend nur noch Organisation-, Verwaltungs- und Management-Tätigkeiten ausübt und nur in geringem Umfang eigene zahnärztliche Beratungs- oder Behandlungsleistungen unmittelbar an Patienten erbringt, dies nicht mehr dem Leitbild der selbständig ausgeübten Tätigkeit als Zahnarzt entspreche und seine Tätigkeit daher als gewerblich anzusehen sei. Sie infiziere hierdurch die Einkünfte der gesamten Partnerschaftsgesellschaft als gewerblich. Allein aus der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft heraus folge keine automatische Einordnung ihrer Einkünfte als Einkünfte aus selbständiger Arbeit. § 18 EStG sei tätigkeitsbezogen und nicht rechtsformbezogen anzuwenden. Dem BFH-Urteil (Az. VIII R 24/17) das eine doppelstöckige Personengesellschaft betrifft, sei nicht zu entnehmen, dass bei einer einfachen Mitunternehmerschaft bereits jede minimale, eigenverantwortlich und leitend ausgeübte freiberufliche Leistung eines Mitunternehmers ausreiche, um insgesamt von einer unschädlichen Tätigkeit für die Mitunternehmerschaft auszugehen und die Umqualifizierung als gewerblich zu vermeiden. Eine Umqualifizierung der Einkünfte gemäß § 15 III Nr. 1 EStG könne ausnahmsweise nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen sein, wenn die gewerblichen Einkünfte der Gesellschaft lediglich ein äußerst geringes Ausmaß haben. Auf eine derartige Ausnahme aus Verhältnismäßigkeitsgründen könne sich aber eine Partnerschaftsgesellschaft nicht berufen, deren nicht "eigenverantwortlich und leitend" tätiger Mitunternehmer mit eigenen freiberuflichen Umsätzen zu den Gesamt-Umsatzerlösen der Partnerschaftsgesellschaft nur 0,028% beigetragen hat und bei der der Vergütungsanteil für die den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnenden Tätigkeiten des nicht "eigenverantwortlich und leitend" tätigen Mitunternehmers nahezu 100% betragen hat.

Quelle: Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.09.2021 - 4 K 1270/19

VG Koblenz: Verrechnung dienstfreier Zeiten mit Mehrstunden während pandemiebedingter Teilbetriebsschließung

Das Verwaltungsgericht Koblenz (VG) hat entschieden, dass eine Beamtin keinen Anspruch auf Gutschrift ihrer Mehrstunden hat, die der Dienstherr mit den infolge des pandemiebedingten Wegfalls ihres Tagdienstes entstandenen Minderstunden verrechnet hat.

Die als Beamtin in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) beschäftigte Klägerin wurde

neben weiteren dort Bediensteten im Januar 2021 für eine Woche dienstfrei gestellt, nachdem ein Gefangener und Bedienstete der JVA positiv auf das Coronavirus getestet worden waren und der Beklagte daraufhin sämtliche Arbeitsbetriebe mit Ausnahme der für die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erforderlichen Bereiche geschlossen hatte. Die den dienstfrei gestellten Beschäftigten dadurch entstandenen Minderstunden wurden mit vorhandenen Mehrstunden verrechnet. Die Klägerin erhob nach erfolglosem Vorverfahren hiergegen Klage vor dem VG Koblenz.

Das VG wies die Klage jedoch ab und entschied, dass die freien Stunden mit vorhandenen Überstunden verrechnet werden können. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Gutschrift ihrer verrechneten Mehrstunden. Das Vorgehen des Beklagten sei unter Zugrundelegung der einschlägigen Verwaltungsvorschrift rechtmäßig. Die vorübergehende Freistellung vom Dienst unter Anrechung der Mehrstunden im Zuge der coronabedingten Umstellung des Dienstbetriebs sei vom Organisationsermessen des Dienstherrn umfasst. Es sei zwingend notwendig gewesen, den vorgesehenen Tagdienst der Klägerin zur Beaufsichtigung einer Baustelle vom Dienstplan zu streichen, da der Personalbedarf insoweit infolge des Corona-Ausbruchs kurzfristig entfallen sei. Bei einem unvorhergesehenen Corona-Ausbruch sei es nicht nur zum Zwecke eines bedarfsgerechten Personaleinsatzes, sondern, darüber hinaus,, zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Virus in der JVA sowie als Ausprägung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zum Schutz der ebenfalls bei der Dienstplanung zu beachtenden Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Bediensteten geboten, lediglich das zwingend notwendige Personal einzusetzen. Insofern müsse es dem Dienstherrn möglich sein, den Dienstplan auch kurzfristig zu ändern. Die in der Folge der Freistellung vorgenommene Verrechnung der Minderstunden mit den Mehrstunden der Klägerin sei ebenfalls ermessensfehlerfrei erfolgt, denn das persönliche Interesse der Klägerin, frei über ihre Mehrstunden disponieren zu können, habe hinter dem behördlichen Interesse an einem effektiven und effizienten Personaleinsatz zurückzutreten.

Quelle: VG Koblenz, Urt. v. 19.04.2022 - Az. 5 K 902/21.KO

VG Münster: Werbung für eine „unverbindliche Beratung“ sowie „Simulation des Behandlungserfolges“ ist berufsrechtswidrig

Das Verwaltungsgericht Münster (VG) hat eine unverbindliche und somit kostenlose Beratung im Zusammenhang mit Aligner-Behandlungen in einem Urteil als unzulässig bewertet. Zudem sei die Werbung der Praxis „irreführend“ und „berufsrechtswidrig“.

Die Kläger betreiben eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis. Sie bieten u.a. die Behandlung von Zahnfehlstellungen mittels transparenter Aligner nach dem Invisalign-System an. Die Beklagte (die zuständige Zahnärztekammer) wandte sich unter Hinweis auf § 15 der Berufsordnung der Zahnärztekammer (BO) wegen einer Beschwerde über die Werbung auf deren Homepage an die Kläger. Dort werde mit einem kostenlosen Beratungstermin ge-

worben. Im Verlauf der folgenden Korrespondenz teilten die Kläger mit, die Angaben auf der Homepage geändert zu haben. Die Beratung werde nun als "unverbindliche Beratung" angeboten. Die Beklagte führte in ihrem nächsten Schreiben aus, dass die "unverbindliche Beratung" die Erklärung der Behandlung mit einer Aligner-Therapie sowie die Klärung von Patientenfragen beinhalte. Des Weiteren solle eine Sofortsimulation des zukünftigen Lächelns Bestandteil der Beratung sein. Die Werbung sei berufsrechtswidrig i. S. d. § 21 I BO. Patienten würden Leistungen als kostenfrei/,,unverbindlich" angeboten, die nach dem Berufsrecht nicht kostenfrei erbracht werden dürften. Es werde um Anpassung der Werbung gebeten. Die Kläger vertraten die Ansicht, ihr Internetauftritt sei zulässig. In der streitgegenständlichen Fassung des Internetauftritts wird folgende Aussage getroffen:

"Unverbindliche Beratung

Fülle den Bogen aus und wir benachrichtigen über WhatsApp für eine unverbindliche Beratung. Wir erklären dir wie die Behandlung bei uns funktioniert & beantworten dir alle deine Fragen. Eine Sofortsimulation deines zukünftigen Lächelns erhältst du ebenfalls bei deiner ersten Beratung.

Wir freuen uns auf dich!...“

Die Beklagte untersagte den Klägern zahnärztliche Leistungen, denen eine individuelle Beratung oder Untersuchung von Patienten zu Grunde liegt, als unverbindliche Beratung zu bewerben und darüber hinaus damit zu werben, dass ein bestimmter Behandlungserfolg mit Sicherheit erwartet werden kann und insbesondere wie folgt zu werben: "Eine Sofortsimulation deines zukünftigen Lächelns erhältst du ebenfalls bei deiner ersten Beratung." Die Kläger erhoben hiergegen Klage.

Das VG Münster hat entschieden, dass die beanstandete Werbung berufswidrig sei. Nach § 21 I 2 BO ist dem Zahnarzt berufswidrige Werbung untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung (§ 21 I 3 BO). Berufswidrig sei somit vor allem solche Werbung, die zu Irrtümern und damit zu einer Verunsicherung der Kranken führen würde, weil sie das Vertrauen in den Arztberuf untergraben und langfristig negative Rückwirkungen auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung haben könnte. Eine berufswidrige Werbung könne zudem auch dann vorliegen, wenn suggestiv beeinflussende Äußerungen oder Informationen für den Patienten als Adressaten inhaltlich überhaupt nichts aussagen oder jedenfalls keinen nachprüfbaren Inhalt haben. Darüber hinaus läge ein Fall der Anpreisung vor, wenn der Zahnarzt auf ein ihm aus Sicht der Patienten zustehendes angemessenes Honorar verzichtet, da er insbesondere in einer mit § 7 I 1 HWG nicht vereinbarenden Weise mit kostenlosen Untersuchungen - oder individuellen Patientenberatungen wirbt. Eine unzulässige anpreisende Werbung läge zudem dann vor, wenn der Zahnarzt einen Behandlungserfolg verspricht, der keineswegs sicher ist. Für interessengerechte und sachangemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, müsse im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr jedoch Raum bleiben. Bei der Bewertung von Werbe-

maßnahmen sei bei der Abgrenzung zwischen erlaubter sachlicher Information und verbotener berufswidriger Werbung auf den Standpunkt der angesprochenen Verkehrskreise und auf das Leitbild eines durchschnittlich informierten und verständigen Patienten und nicht auf die Auffassung des jeweiligen Berufsstandes abzustellen. Der interessierte Werbeadressat erwarte aufgrund der Werbung eine umfassende und mit einer zumindest groben Untersuchung- und Befunderhebung einhergehende kostenlose individuelle zahnärztliche Beratung. Die Angaben auf der Homepage erwecke für den Adressaten in unzutreffender Weise den Eindruck, sämtliche Beratungsleistungen und die damit einhergehenden rudimentären Befunderhebungen und Untersuchungen würden kostenlos erbracht. Auch die Wortwahl "unverbindliche Beratung" erwecke die Erwartungshaltung, sich bei Wahrnehmung des beworbenen Beratungstermins zu nichts - also auch nicht zu einer Zahlung - zu verpflichten. Dies gelte erst Recht vor dem Hintergrund, dass der Homepage keinerlei Hinweise auf die Kosten einer solchen Erstberatung entnommen werden können. Das Hervorrufen einer derartigen Fehlvorstellung, ersichtlich einzig zu dem Zweck, den Werbeadressaten zu veranlassen die Praxis aufzusuchen, und ihn dann, dort angekommen, mit Hilfe einer kostenlosen Sofortsimulation seines "zukünftigen Lächelns“ in der Erwartung eines optimalen Behandlungserfolgs zu einer weiteren Behandlung bei den Antragstellern zu veranlassen, sei geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Zahnärzten und Patienten zu gefährden und potentielle Patienten in unsachlicher Weise zu beeinflussen.

Quelle: VG Münster, Urt. v. 03.03.2022 – 5 K 3488/21

VG Trier: Zulassungspflicht cannabidiolhaltiger Lebensmittel

Als Lebensmittel vertriebene Produkte, die Cannabidiol (CBD) enthalten, dürfen ohne vorherige Zulassung nicht in Verkehr gebracht werden, urteilte das Verwaltungsgericht Trier (VG).

Die Klägerin stellt pflanzliche Bio-Lebensmittel wie Tofu und Pflanzendrinks her. Zum Sortiment gehört auch ein cannabidiolhaltiges Tofu-Produkt. Der beklagte Vulkaneifelkreis untersagte der Klägerin das Inverkehrbringen des Produktes und verpflichtete sie zur Produktrücknahme, da das Tofu-Produkt als neuartiges Lebensmittel ohne vorherige Zulassung nicht verkehrsfähig sei. Die Klägerin erhob hiergegen Klage und machte im Wesentlichen geltend, es handele sich nicht um ein neuartiges Lebensmittel. Die Hanfpflanze weise in der Europäischen Union eine Verzehrgeschichte auf, so dass dies auch für den in der Hanfpflanze natürlich vorkommenden CBD-Bestandteil gelte.

Das VG sah das anders und führte zur Begründung aus, die Klägerin verstoße durch das Inverkehrbringen des Tofu-Produktes gegen die maßgeblichen Vorschriften der europäischen Novel-Food-Verordnung. Danach dürften neuartige Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 nicht in nennenswertem Umfang in der Europäischen Union für den menschlichen Verzehr verwendet worden seien, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen und in der Unions-

liste aufgeführt seien. Diese Voraussetzungen seien hier nicht erfüllt. Dass die Cannabispflanze, bzw. deren Bestandteile, bereits vor dem Stichtag verzehrt wurden, sei nicht entscheidend. Für die Beurteilung der Neuartigkeit eines Produktes sei vielmehr maßgeblich auf das konkret zu beurteilende Lebensmittel – hier das Tofu-Produkt mit Cannabidiol – und das Herstellungsverfahren abzustellen, jedoch nicht auf die einzelnen Zutaten an sich. Im Übrigen habe die Klägerin auch keine stichhaltigen Nachweise vorgelegt, aus denen sich eine vor dem Stichtag liegende Verzehrgeschichte für ihr Produkt oder auch nur dem beigefügten CBD-haltigen Hanfextrakt ergebe.
Quelle: VG Trier, Urt. v. 11.03.2022 - 6 K 3630/21.TR

ArbG Köln: Fristlose Kündigung wegen Vorlage eines gefälschten Impfausweises

Das Arbeitsgericht Köln (ArbG) hat die fristlose Kündigung einer Arbeitnehmerin wegen Vorlage eines gefälschten Impfausweises für wirksam befunden.

Die beklagte Arbeitgeberin erbringt Beratungsleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung. Die klagende Arbeitnehmerin betreute dabei als Facharbeiterin Kundenunternehmen, zu denen auch Pflegeeinrichtungen gehören. Anfang Oktober 2021 informierte die Beklagte alle Mitarbeiter, dass ab November 2021 nur noch vollständig geimpfte Mitarbeiter Kundentermine vor Ort wahrnehmen dürften. Daraufhin erklärte die Klägerin gegenüber ihrem Teamleiter, sie sei mittlerweile geimpft und legte Anfang Dezember 2021 ihren Impfausweis bei der Personalabteilung vor. Im November und Dezember 2021 nahm die Klägerin weiterhin Außentermine bei Kunden in Präsenz wahr. Die von der Arbeitgeberin in der Folgezeit durchgeführten Überprüfungen führten nach Behauptung der Arbeitgeberin zu dem Ergebnis, dass die im Impfausweis der Klägerin ausgewiesenen Impfstoff-Chargen erst nach den im Impfausweis genannten Impfterminen verimpft worden sind. Daraufhin sprach die Beklagte nach Anhörung der Klägerin eine fristlose Kündigung aus.
Das ArbG hat die hiergegen von der Klägerin erhobene Kündigungsschutzklage abgewiesen. Die außerordentliche fristlose Kündigung sei durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt. Die Klägerin habe den Vorwurf, dass die Eintragungen in dem von ihr vorlegten Impfpass unzutreffend sind, nicht entkräften können. Auch die hieraus folgende Missachtung der 2-G-Regel im Präsenzkontakt zu Kunden sei nicht nur weisungswidrig, sondern stelle auch eine erhebliche Verletzung der Verpflichtung der Klägerin zur Wahrung der Interessen der Beklagten dar. Dadurch, dass die Klägerin ihre unwahre Behauptung vollständigen Impfschutzes durch Vorlage eines falschen Impfnachweises zu belegen versucht hat, habe sie das für eine auch nur befristete Fortführung des Arbeitsverhältnisses notwendige Vertrauen verwirkt. Insbesondere sei die Beklagte in Erfüllung der aus § 28b III IfSG aF folgenden Kontroll-Verpflichtung der 3-G-Regel auch zum Abgleich mit den öffentlich erhältlichen Daten der Chargenabfrage berechtigt gewesen. Denn nur so habe die Beklagte mangels Vorlage des QR-Codes sicherstellen können, dass tatsächlich der behauptete Impfstatus gegeben war.

Quelle: ArbG Köln, Urt. v. 23.03.2022 - 18 Ca 6830/21

LG Kassel: Herausgabe von Kopien der Behandlungsunterlagen von Patienten an deren Krankenkassen

Das Landgericht Kassel (LG) hat entschieden, dass Ärzte und Kliniken Kopien der Behandlungsunterlagen der Patienten auch an deren Krankenkasse herausgeben müssen.

Die Klägerin begehrt die Herausgabe von Behandlungsunterlagen einer verstorbenen Versicherungsnehmerin, um selbst bzw. nach § 275 III Nr. 4 SGB V durch den medizinischen Dienst prüfen zu lassen, ob ein Behandlungs- oder Pflegefehler durch die Behandler in der von der Beklagten betriebenen Klinik vorliegt, der auf sie nach § 116 SGB X übergegangen ist. Die Beklagte verweigert die Herausgabe der Behandlungsunterlagen der verstorbenen Patientin.

Das LG Kassel bejahte einen Anspruch der Klägerin. Ihr stehe gegen die Beklagte ein Anspruch auf Einsicht in die Behandlungsunterlagen gemäß § 116 I 1 SGB X i. V. m. §§ 401 I analog, 412 BGB zu. Unstrittig haben Patienten, mithin auch die verstorbenen Versicherungsnehmerinnen der Klägerin gemäß § 630 g I BGB einen Anspruch auf Einsichtnahme in die vollständigen Patientenunterlagen. Dieser Einsichtsanspruch sei gemäß § 116 I 1 SGB X i. V. m. §§ 401 I analog, 412 BGB auf die Klägerin übergegangen. Die Klägerin war zur Übernahme der Krankenkosten verpflichtet. Im Hinblick auf solche Kosten, die aufgrund einer fehlerhaften Behandlung entstanden sind, kann den Versicherten ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zustehen, welcher gemäß § 116 I 1 SGB X auf die Klägerin übergehen würde. Entsprechend stehe der Klägerin zur Prüfung derartiger Schadensersatzansprüche auch aus übergegangenem Recht ein Anspruch auf Einsicht in die Krankenunterlagen zu. Die Verschwiegenheitsverpflichtung greife zwar grundsätzlich auch über den Tod der Betroffenen hinaus, wie sich aus § 203 IV StGB ergibt. Jedoch hänge es nach dem Tode des Betroffenen vom mutmaßlichen Willen des Verstorbenen ab, ob und in welchem Umfang der Geheimnisträger zum Schweigen verpflichtet sei. Hat sich der Verstorbene hierüber zu Lebzeiten geäußert, sei grundsätzlich der geäußerte Wille maßgeblich. Lässt sich dagegen eine Willensäußerung nicht feststellen, müsse der mutmaßliche Wille des Verstorbenen erforscht werden. Es sei davon auszugehen, dass der Patient grundsätzlich an der Aufdeckung von Behandlungsfehlern interessiert ist. Darüber hinaus sei auch davon auszugehen, dass der Verstorbene kein Interesse daran hat, dass etwaige Schadensersatzansprüche verfallen und die entsprechenden Schäden von der Solidargemeinschaft des Krankenversicherten getragen werden müssen. Daher sei davon auszugehen, dass der mutmaßliche Wille der Verstorbenen hier dahingeht, dass die Klägerin Einsicht in die Behandlungsunterlagen nehmen kann.

Quelle: LG Kassel, Urt. v. 02.03.2022 – 2 O 560/21

Kontaktdaten

Büro Frankfurt / Main
Hanauer Landstraße 328-330
60134 Frankfurt am Main
Telefon (069) 94 74 15 70
E-Mail: Frankfurt@GesundheitsRecht.com

Büro Hamburg
Paul-Nevermann-Platz 5
22765 Hamburg
Telefon (040) 39 10 69 70
E-Mail: Hamburg@GesundheitsRecht.com

Büro Köln
Industriestr. 163
50999 Köln
Telefon (02236) 88 09 0
E-Mail: Koeln@GesundheitsRecht.com

ECHO

Schreiben Sie uns, wenn Sie sich für besondere Themenschwerpunkte interessieren oder Fragen zu den aktuellen Themen haben.

Fax: 069 / 94 74 157-19

E-Mail: Frankfurt@GesundheitsRecht.com

Name, Titel:

Vorname:

Unternehmen/Praxis:

Telefon: E-Mail:

Themenschwerpunkt/Frage: